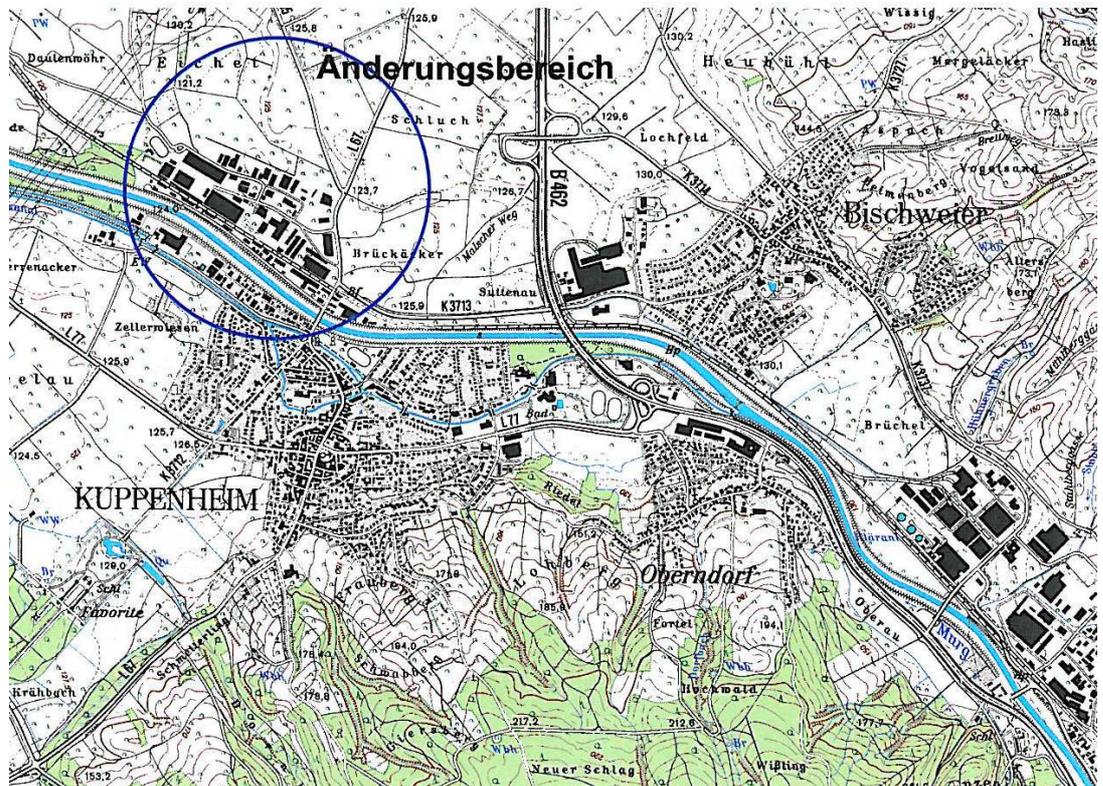


1. Fortschreibung Flächennutzungsplan 2015 und Landschaftsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim

Begründung



13. November 2008

Bearbeitet durch:
planungsgruppe stahlecker
Landschaftsarchitekten - Stadtplaner
Stuttgarter Straße 36 70469 Stuttgart
Tel. 0711 636 0030 Fax 0711 636 0036
mail@pg-s.de

INHALT

1	Grundlagen und Verfahrensablauf	3
1.1	Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.....	3
1.2	Grundlagen des Flächennutzungsplanes	3
1.3	Verfahrensablauf.....	4
2	Ausgangssituation.....	5
2.1	Bisherige Ausweisung von geplanten Gewerbeflächen im FNP	5
2.2	Fortschreibung der Ausweisung.....	6
2.3	Alternativenuntersuchung	6
2.4	Lage der geplanten Siedlungserweiterung - Gewerbegebiet	10
2.5	Übergeordnete Planungen - Anpassung an die Ziele der Raumordnung.....	10
3	Konkrete Erforderliche Änderungen des FNP 2015.....	12
4	1. Fortschreibung des Landschaftsplanes 2015.....	14
5	Auswirkungen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.....	17
5.1	Umweltbericht	17
5.1.1	Untersuchung der Schutzgüter und deren Empfindlichkeit	18
5.1.2	Ergebnis der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung - Kompensation.....	20
5.2	Agrarstrukturelle Belange.....	21
5.3	Lage in einem Überschwemmungsgebiet	21
6	Verfahrensvermerke	22

1 GRUNDLAGEN UND VERFAHRENSABLAUF

1.1 Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Kuppenheim plant die Ansiedlung einer Industrie- und Gewerbeanlage nördlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet des Bebauungsplanes „Altwasser, Lochacker, Ober Eichert“. Dabei soll dieser Bereich einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden.

Um dies verwirklichen zu können, muss jedoch der Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim fortgeschrieben werden.

Dazu soll auf die im Regionalplan und im Flächennutzungsplan östlich der L 67 ausgewiesene Siedlungserweiterung (geplante Gewerbefläche) zu Gunsten einer Erweiterung der Grünzäsur zwischen Bischweier und Kuppenheim verzichtet werden. Im Gegenzug zur Erweiterung der Grünzäsur soll eine entsprechende Siedlungserweiterung für Gewerbe nördlich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes „Altwasser, Lochacker, Ober Eichert“ der Stadt Kuppenheim ausgewiesen werden.

Die bisherige im Regionalplan und Flächennutzungsplan dargestellte Freihaltetrasse für die B3-Neu Trasse (Ortsumgehung Rastatt/Kuppenheim) soll um ca. 300 m in Richtung Norden verschoben werden. Dabei bleiben die zwei Ankerpunkte "Anschluss an die B 462 bei der Firma Kronospan" sowie die "Überquerung der Murg westlich des Motoballgeländes" bestehen.

Die Stadt Kuppenheim und die Gemeinde Bischweier als Verbandsmitglieder führen hierzu eine Fortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes durch.

Die beantragten Änderungen sind erforderlich, da ein regional bedeutsames Industriebvorhaben im produzierenden Bereich realisiert werden soll. Darüber hinaus ist das Vorhaben bedeutsam für die Sicherung weiterer Standorte in der Region. Das Unternehmen kann mit dem Vorhaben seine internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken. Nicht zuletzt wird durch das Vorhaben der Arbeitsmarkt in der Region nachhaltig stabilisiert.

Der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim, der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim und der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier haben die notwendigen Verfahren in die Wege geleitet. Gleichzeitig wurde beim Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Änderung des Regionalplans auf der Grundlage des fortgeschriebenen FNP am 30.06.2008 beantragt.

1.2 Grundlagen des Flächennutzungsplanes

Generelle Aufgaben (Auszug aus dem FNP 2015, KE Kommunalentwicklung)
Aufgabe eines Flächennutzungsplanes (vorbereitender Bauleitplan) ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten (§ 1 (1) BauGB). Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine, dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und die natürlichen Lebensgrundlagen schützen und entwickeln. Zu berücksichtigen sind dabei die Bedürfnisse des Einzelnen sowie der Allgemeinheit, die Belange der Landschaft, des Umweltschutzes, der Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 (5) BauGB).

Allgemeine Planziele (Auszug aus dem FNP 2015, KE Kommunalentwicklung)

Die Ziele und Absichten dieses Flächennutzungsplanes dienen generell der Stärkung des Nahbereiches des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim innerhalb des Mittelbereiches Rastatt. Dies soll vor allem durch den weiteren Ausbau des Ortskerns Kuppenheim als leistungsfähiges Kleinzentrum erreicht werden.

Dazu gehören als Planungsziele:

- Erhöhung der Zahl der Einwohner des Nahbereiches
- Verbesserung der Infrastruktur des Nahbereiches durch:
 - Ausbau der öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen im Stadtkern
 - Verbesserung des Versorgungsgrades der Bevölkerung durch Ausbau des Angebotes von täglichem Bedarf bis Jahresbedarf
- Sicherung und Verbesserung der Erwerbsgrundlagen innerhalb des Nahbereiches durch:
 - Schaffung neuer Arbeitsplätze sowohl im sekundären wie im tertiären Wirtschaftsbereich
 - Erweiterung bestehender sowie Erschließung neuer Gewerbegebiete
 - Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe zur Verbesserung der bestehenden Wirtschaftsstruktur
- Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und nachhaltige Steigerung der Attraktivität innerhalb des Mittelbereiches.

Planjahr des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes **ist das Jahr 2015.**

1.3 Verfahrensablauf

Am 30.06.2008 wurde für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim ein förmlicher Beschluss herbeigeführt.

Im Anschluss daran wurde eine frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 23.07.2008 und eine frühzeitige Behördenbeteiligung in Form eines Scopingtermins am 28.07.2008 durchgeführt und die Stellungnahmen der Behörden eingeholt. Vom 13.10.2008 bis 13.11. 2008 wurde die Planung öffentlich ausgelegt und parallel hierzu Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Im Parallelverfahren wird für einen Teilbereich der geplanten Gewerbegebietsfläche ein Bebauungsplan aufgestellt. Zu diesem Bebauungsplan „Hardrain“ wurde am 7.07.2008 durch den Gemeinderat der Stadt Kuppenheim ein förmlicher Aufstellungsbeschluss gefasst und somit das Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

Bei dem gemeinsamen Scopingtermin für die Fortschreibung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde der Untersuchungsrahmen festgelegt und die bisherigen Ergebnisse zur Berücksichtigung der Umweltbelange dargestellt. Die Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde parallel zum FNP-Fortschreibungsverfahren durchgeführt.

Ebenfalls parallel zum FNP-Fortschreibungsverfahren hat der Nachbarschaftsverband

in seiner Sitzung am 8.06.2008 die Anpassung des Regionalplanes beantragt.

Die Planungen wurden im Planungsausschuss des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein am 9.07.2008 öffentlich vorgestellt und dort einhellig begrüßt. Die formelle Änderung des Regionalplanes wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 8.10.2008 behandelt und beschlossen, die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Mit Datum vom 22./23.10.2008 wurde zwischen dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein, dem Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim und der Stadt Kuppenheim ein raumordnerischer Vertrag zur regionalplanerischen Absicherung des Vorhabens abgeschlossen.

Die zuständigen Fachbehörden im Regierungspräsidium Karlsruhe und im Landratsamt Rastatt sowie die Städte und Gemeinden Gaggenau, Muggensturm, Rastatt und Baden-Baden wurden mit Beginn der Standortuntersuchung in das Verfahren einbezogen. Ebenso wurde der Regionalverband Mittlerer Oberrhein über den Fortgang des Projektes ständig informiert und in die Entscheidungsfindung sowie den Verfahrensforgang einbezogen.

2 AUSGANGSSITUATION

Die konkrete Nachfrage eines Investors nach Industriebauland in einer entsprechenden zusammenhängenden Flächengröße bei der Stadt Kuppenheim zur Errichtung eines Produktionsstandortes macht neue Überlegungen und Entscheidungen erforderlich. Dieser Bedarf ist nach Untersuchung zahlreicher Alternativen nur in dem Gebiet nördlich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes „Altwasser, Lochacker, Ober Eichert“ zu befriedigen. Mitentscheidend für die Standortwahl ist die optimale Verkehrsanbindung an das Straßennetz sowie die Möglichkeit der Schaffung eines direkten Bahnanschlusses an die Murgtalbahn.

Bereits vorhandene Produktionswerke in der Region Karlsruhe/Rastatt sollen vom neuen Standort aus direkt per Schiene beliefert werden. Für einen ersten Bauabschnitt benötigt das Unternehmen eine Grundstücksfläche von rund 8 ha. Für zusätzlich geplante Produktionserweiterungen, die nach heutiger Planung zeitlich unmittelbar nach dem ersten Bauabschnitt realisiert werden sollen, sind weitere ca. 8 ha erforderlich.

Durch die geplante Industrieansiedlung werden insgesamt zwischen 400 und 600 Mitarbeiter in dem neuen Werk beschäftigt sein. Das Unternehmen schließt nicht aus, für weiter in die Zukunft reichende Vorhaben noch zusätzlichen Bedarf an Flächen zu haben.

Aus heutiger Sicht werden somit ca. 16 ha Gewerbefläche kurzfristig durch einen einzelnen Investor in Anspruch genommen. Für den erforderlichen geplanten Bahnanschluss dieses Gebietes an die Murgtalbahn werden weitere ca. 1,8 ha, zusammen somit 17,8 ha, benötigt.

2.1 Bisherige Ausweisung von geplanten Gewerbeflächen im FNP

Im rechtskräftigen FNP wird für Kuppenheim, um den Bedarf an künftigen Arbeitsplätzen abzudecken, von einem Bedarf von Gewerbeflächen bis zum Jahr 2015 von 9,5 ha ausgegangen. Bisher werden für Kuppenheim im Gewann Herrengut 5,3 ha und im Gewann Steinkopf II 1,0 ha als geplanten Bauflächen für Gewerbe ausgewiesen.

Die Größe der ausgewiesenen Flächen begründet der FNP wie folgt: „Die als bis zum Planjahr 2015 ausgewiesenen künftigen Bauflächen Gewerbe liegen über dem rechnerisch prognostizierten Bedarf für den Nachbarschaftsverband. Der Grund hierfür liegt in den im hinteren Murgtal fehlenden Gewerbeflächen, für die der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim einen gewissen Ausgleich aufzubringen hat. Die verkehrsgünstige Lage am Ausgang des Murgtals und die Autobahnnähe zum einen und die sehr gute kleinräumige Verkehrsanbindung der künftigen Bauflächen Gewerbe in Bischweier und Kuppenheim zum anderen geben den Ausschlag für die Entscheidung, die Flächen in diesem Umfang im Flächennutzungsplan zu reservieren.“

2.2 Fortschreibung der Ausweisung

In bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten der Stadt Kuppenheim sind aktuell nur sehr begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden. So sind im Gewerbegebiet „Steinkopf“ 0,7 ha (nach Bebauungsplan ausgewiesen als eingeschränktes Gewerbegebiet) und im Industriegebiet „Altwasser, Lochacker, Ober Eichel“ ca. 1,8 ha (nicht zusammenhängend – ausgewiesen als Industriegebiet) verfügbar.

Die jetzt aktuell anstehende Industrieansiedlung eines einzelnen Investors soll die weitere Entwicklungsmöglichkeit der Stadt Kuppenheim für zukünftige Ansiedlungen auf die nächsten Jahre hinaus nicht einschränken. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Werksansiedlung im direkten Umfeld mittelfristig weitere begleitende Betriebe anzieht.

Um für den möglichen weiteren Bedarf an Gewerbeflächen noch ein ausreichendes Angebot bereit stellen zu können, muss der im Flächennutzungsplan ermittelte Bedarf von 9,5 ha weiterhin aufrechterhalten werden. Dieser findet im bisherigen FNP mit den Gebieten „Steinkopf II“ (ausgewiesene Fläche von 1,0 ha) und „Herrngut“ (ausgewiesene Fläche von 5,3 ha) teilweise Berücksichtigung.

Da auf die Ausweisung des Gebietes „Herrngut“ mit einer Fläche von 5,3 ha im Rahmen der FNP-Fortschreibung dauerhaft zu Gunsten der ökologisch bedeutsamen Grünzäsur verzichtet wird, ergibt sich im fortgeschriebenen FNP eine Gesamtausweisung von insgesamt 27 ha Gewerbeflächen in Kuppenheim. Davon entfallen 17,8 ha auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und werden somit für die geplante Industrieansiedlung benötigt. Die verbleibenden 9,2 ha entsprechen dem bei der Aufstellung des FNP 2015 ermittelten Bedarfs der Stadt Kuppenheim an Gewerbeflächen und befinden sich im Bereich der FNP-Fortschreibung sowie in den vorhandenen Gewerbegebieten Kuppenheims.

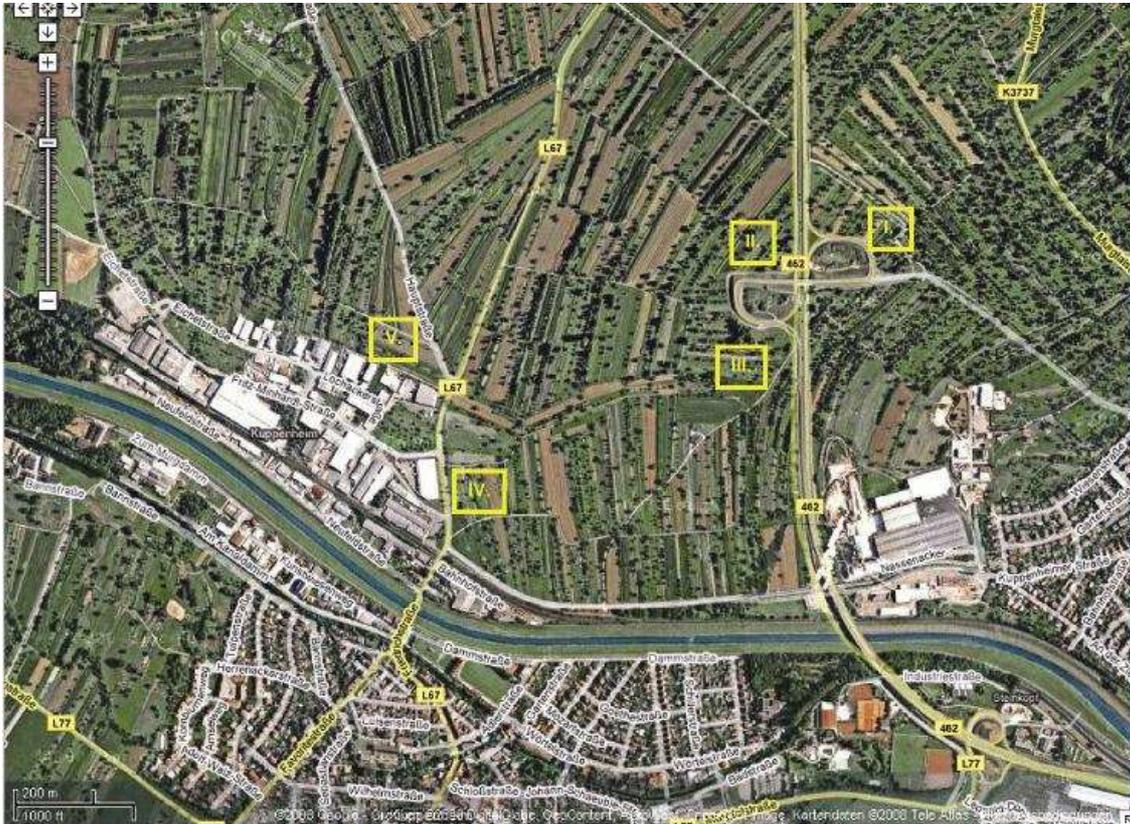
Somit kommt es durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu keiner über die Fläche der geplanten Industrieansiedlung innerhalb des Bebauungsplanes Hardrain hinausgehenden zusätzlichen oder erhöhten Neuflächenausweisung.

2.3 Alternativenuntersuchung

Das Unternehmen hat im Dezember 2007 erste Kontakte mit dem Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim aufgenommen, um mögliche Standorte innerhalb der Gemarkungen der Verbandsmitglieder näher zu untersuchen. Gemeinsam wurden fünf mögliche Standorte im Detail geprüft und im Hinblick auf die vom Unternehmen gesetzten Rahmenbedingungen wie Gleisanschluss, Verkehrsanbindung, Erweiterungsoptionen etc. sowie auf stadträumliche und landschaftliche Einbindung wie Gemengelage zur

Wohnbebauung, Vorbelastungen, wertvolle Streuobstbestände, Auswirkungen auf das Landschaftsbild etc. analysiert und zunächst verbal bewertet.

Im Rahmen des Umweltberichtes zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde im Weiteren ein Variantenvergleich durchgeführt, der die Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf die einzelnen Schutzgüter betrachtet.



Übersichtsplan mit den untersuchten Standortalternativen. Drei der fünf untersuchten Standortvarianten (Varianten I – III) befinden sich direkt an der B 462, zwei Standortvarianten (Varianten IV - V) an der L 67.

Variantenvergleich aus erschließungstechnischer und städtebaulicher Sicht

Variante I

Die Variante I liegt direkt an der B 462 und die verkehrliche Erschließung wäre bereits durch die vorhandene Ausfahrt zur K 3714 gewährleistet. Jedoch befindet sich der Standort in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand der Gemeinde Bischweier und die Fläche ist charakterisiert durch einen hohen Bestand an Streuobstwiesen. Des Weiteren ist die Fläche durch die unmittelbare Nachbarschaft des Sondergebiets "Spanplattenwerk" und des Gewerbegebiets "Hardrain und Uchtweide" erheblich vorbelastet. Der vom Unternehmen unbedingt geforderte Gleisanschluss wäre nur durch eine Unterführung der B 462 zu realisieren. Die Variante I wurde deshalb aus städtebaulichen und unternehmerischen Gründen nicht weiter verfolgt.

Variante II

Die Variante II liegt ebenfalls direkt an der B 462 und wäre durch die bereits vorhandene Ausfahrt (Anschlussstück zur B3-Neu-Trasse) verkehrlich erschlossen. Auch bei dieser Variante müssten bereits heute Lösungen zur Unterführung der B3-Neu-Trasse für einen Gleisanschluss geschaffen werden, was mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden wäre. Der Gleisanschluss würde zudem vollständig den Grünstreifen zwischen der Anschlussstelle B 462 und der Kreisstraße K 3713 zerschneiden. Hierbei wäre auch eine geschützte Biotopfläche betroffen. Die Fläche ist ebenfalls erheblich durch das Sondergebiet "Spanplattenwerk" und das Gewerbegebiet "Hardrain und Uchtweide" vorbelastet. Aufgrund des erheblichen Eingriffs in die bestehende Grünzäsur wurde die Variante II nicht weiter verfolgt.

Variante III

Die Variante III wurde zunächst aus unternehmerischer Sicht favorisiert. Sie weist durch ihre direkte Anbindung an die B 462 ebenfalls eine sehr gute Erschließung auf. Jedoch wäre die Grünzäsur westlich der B 462 vollständig zerschnitten und vor allem wäre das städtebauliche Erscheinungsbild entlang der B 462 gravierend gestört. Städtebaulich wäre der "Eingang zum Murgtal" durch die Bebauung östlich der B 462 durch das Spanplattenwerk sowie das projektierte Presswerk westlich der B 462 nicht vertretbar. Darüber hinaus wäre ebenfalls ein geschütztes Biotop betroffen. Hinzu kommt die ca. 300 m westlich der B 462 liegende Sondergebietsfläche "Sprengstofflager". Die Fläche befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet "Wörtel" der Stadt Kuppenheim. Aus ökologischer und städtebaulicher Sicht wurde die Variante III daher verworfen und nicht weiter verfolgt.

Variante IV

Die Variante IV ist im Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim bereits als Gewerbegebiet mit einer Fläche von rd. 5,3 ha ausgewiesen. Die ausgewiesene Fläche müsste jedoch bei einer Realisierung um rd. 13 ha ausgeweitet werden. Ein Gleisanschluss wäre ohne weiteres am benachbarten Bahnhof möglich, jedoch wäre der Gleisanschluss direkt angrenzend an das Wohngebiet "Wörtel". Bei einer Realisierung an diesem Standort wäre städtebaulich ebenfalls eine Trichterwirkung an der Ortseinfahrt Kuppenheim zu befürchten, da sich westlich der L 67 bereits das nahezu vollständig bebaute Gewerbe- und Industriegebiet "Altwasser, Lochacker, Ober Eiche" befindet. Des Weiteren beschränkt diese Fläche eine im Regionalplan ausgewiesene Grünzäsur zwischen der L 67 und B 462. Grundsätzlich wäre eine Ansiedlung an diesem Standort denkbar, jedoch ergeben sich aufgrund der räumlichen Nähe zu Wohngebieten und der Einschränkung der Grünzäsur erhebliche negative städtebauliche Folgewirkungen.

Variante V

Die Variante V grenzt unmittelbar an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet "Altwasser, Lochacker, Ober Eiche" in nördlicher Richtung an. Die Fläche ist bereits verkehrlich durch die L 67 erschlossen und die erforderlichen Versorgungsleitungen könnten auf kurzem Wege vom Industriegebiet heraus an den Standort verlegt werden. Die Fläche befindet sich in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung, so dass eine Gemengelage weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die Variante weist ein geringeres ökologisches Konfliktpotential insbesondere gegenüber der Variante IV auf. Ein Gleisanschluss abseits der Wohnbebauung kann westlich des Gewerbe- und

Industriegebietes "Altwasser, Lochacker, Ober Eicht" realisiert werden. Sowohl Kommune als auch das Unternehmen haben nach intensiver Diskussion und Abwägung daher diesen Standort als den optimalen Standort für die Gewerbeansiedlung bewertet.

Unter Berücksichtigung der eingangs genannten Kriterien wurde einvernehmlich mit dem Unternehmen die Standortvariante V als erste Priorität bewertet.

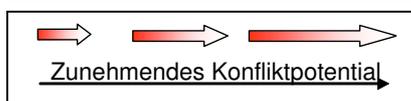
Variantenvergleich im Rahmen des Umweltberichtes

Im Weiteren wurde im Rahmen des Umweltberichtes zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ein Variantenvergleich (Büro Lars, Göppingen) durchgeführt. Dieser betrachtet die Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf die einzelnen Schutzgüter (schutzbedürftige Bereiche aus dem Regionalplan, Mensch und Erholung, Landschaftsbild, Arten und Biotope, Lebensraumzerschneidung, Boden, Wasser und Klima) und führt eine Bewertung durch.

Die zusammenfassende Tabelle kommt zu dem Ergebnis, dass die Variante V insbesondere bei Betrachtung der schutzbedürftigen Bereiche aus dem Regionalplan weniger Konfliktpotential als die anderen Varianten bietet. Bei den sonstigen Schutzgütern liegt die Variante V jeweils gleich mit den – bezogen jeweils auf die einzelnen Schutzgüter – Varianten mit dem geringsten Konfliktpotential.

Tabelle aus der Variantenuntersuchung im Umweltbericht zur FNP-Fortschreibung (Quelle: Umweltbericht Büro LarS, Göppingen)

Thema	Variante I	Variante II	Variante III	Variante IV	Variante V
Regionalplanung	. Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe I (Z) . Sicherung Wasservorkom. (G) 	. Z.T. Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe I (Z) . Sicherung Wasservorkom. (G) 	. Grünzäsur (Z) . Sicherung Wasservorkom. (G) 	. Grünzäsur (Z) . Sicherung Wasservorkom. (G) 	. Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G) . Sicherung Wasservorkom. (G)
Mensch und Erholung	. Bioklimatisch bedeutsam . Emissionen in Naherholungsbereichen (siedlungsnah > 1 km) 	. Emissionen in Naherholungsbereichen (siedlungsnah > 1 km) 	. Bioklimatisch bedeutsam . Emissionen in Naherholungsbereichen (siedlungsnah > 1 km) 	. Mischgebiet und Wohnumfeld im näheren Umfeld betroffen . Bioklimatisch bedeutsam . Siedlungsnah Erholung (> 1km) 	. Emissionen in Naherholungsbereichen (siedlungsnah > 1 km)
Landschaftsbild	. Hoher Streuobstanteil (> 50 %) . Landschaftstypischer Streuobstgürtel im Ortseingangsbereich 	. Landschaftstypischer Streuobstgürtel im Ortseingangsbereich 	. Landschaftstypischer Streuobstgürtel im Ortseingangsbereich 	. Landschaftstypischer Streuobstgürtel im Ortseingangsbereich 	. Landschaftstypischer Streuobstgürtel im Ortseingangsbereich
Arten und Biotope	. Hoher Streuobstanteil (> 50 %) 	. Mittlerer Streuobstanteil (25- 50 %) 	. § 32 Biotop evtl. betroffen . Z.T. hoher Streuobstanteil (> 50 %) 	. Mittlerer Streuobstanteil (25- 50 %) 	. Mittlerer Streuobstanteil (25- 50 %)
Lebensraumzerschneidung	. exponierte Lage mit hoher Wirkung im Raum, Lebensraumverlust und Trennwirkung 	. exponierte Lage mit hoher Wirkung im Raum, Lebensraumverlust und Trennwirkung 	. Lebensraumverlust und Trennwirkung 	. Lebensraumverlust und Trennwirkung 	. Lebensraumverlust und Trennwirkung
Boden	. sehr gute Böden mit hohen Bodenfunktionen . hohe Erodierbarkeit 	. mittlere bis gute Böden . hohe Erodierbarkeit 	. mittlere bis gute Böden, mittlere bis hohe Erodierbarkeit 	. mittlere bis gute Böden, mittlere bis hohe Erodierbarkeit 	. mittlere bis gute Böden, mittlere bis hohe Erodierbarkeit
Wasser	. Wasserschutzgebiet, hohe Grundwasserneubildung 	. Wasserschutzgebiet, hohe Grundwasserneubildung 	. Hochwasserbereich . Wasserschutzgebiet, hohe Grundwasserneubildung 	. Hochwasserbereich . Wasserschutzgebiet, hohe Grundwasserneubildung 	. Hochwasserbereich . Wasserschutzgebiet, hohe Grundwasserneubildung
Klima	. klimatische Ausgleichflächen 	. klimatische Ausgleichflächen 	. klimatische Ausgleichflächen 	. Lage im direkten Umfeld der Murg (Klimaachse/ Kaltluft) . klimatische Ausgleichflächen 	. klimatische Ausgleichflächen



Im Ergebnis wird somit resultierend aus der Gesamtbetrachtung der Variante V eindeutige Priorität eingeräumt. Sowohl unter den Kriterien der Straßen- und Eisenbahnanbindung, der Erweiterbarkeit sowie der städtebaulichen Einbindung als auch der naturschutzfachlichen Betrachtung und Auswirkung auf das Landschaftsbild wird hier die verträglichste Variante gesehen. Sie bildet die Grundlage für die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

2.4 Lage der geplanten Siedlungserweiterung - Gewerbegebiet

Das geplante Gewerbegebiet liegt nördlich der Murg im nordwestlichen Stadtgebiet von Kuppenheim und grenzt auf der Südseite unmittelbar an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet des Bebauungsplanes „Altwasser, Lochacker, Ober Eichert“ an. Das Bebauungsgebiet wird östlich durch die Landestraße 67 und nördlich durch die geplante Trasse der Bundesstraße 3 neu begrenzt.

Der Bahnhof Kuppenheim an der Murgtalbahn liegt ca. 300 m entfernt. Über die L 67 wird der 4-spurige Autobahnezubringer B 462 in rd. 3 km Entfernung erreicht. Über die B 462 ist die Bundesautobahn A 5, Auffahrt Rastatt, in rd. 1,5 km zu erreichen. Das Plangebiet ist sowohl für den Liefer- und Zulieferverkehr als auch für die Mitarbeiter optimal erreichbar.

Das Gebiet kann durch die L 67 erschlossen werden. Ein Gleisanschluss ohne angrenzende Wohnbebauung ist realisierbar. Sämtliche Versorgungsmedien können über kurze Wege an den Standort verlegt werden.

2.5 Übergeordnete Planungen - Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Nach dem **Landesentwicklungsplan 2002** (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, rechtskräftig seit Juli 2002) wird die Stadt Kuppenheim zur Randzone um den Verdichtungsraum Karlsruhe gezählt. Die Stadt wird dem Mittelbereich Rastatt zugeordnet und liegt an der Landesentwicklungsachse Karlsruhe-Rastatt-Gaggenau-Gernsbach.

Der **Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003** (Regionalverband Mittlerer Oberrhein, rechtskräftig seit Februar 2003) weist die Stadt Kuppenheim als „Kleinzentrum“ aus. Diese sind so zu sichern und auszubauen, dass die Deckung des Grundbedarfs ihrer Nahbereiche gewährleistet ist. Die Schaffung zusätzlicher Wohn- und Arbeitsstätten sollen vorrangig auf die Siedlungsbereiche konzentriert werden.

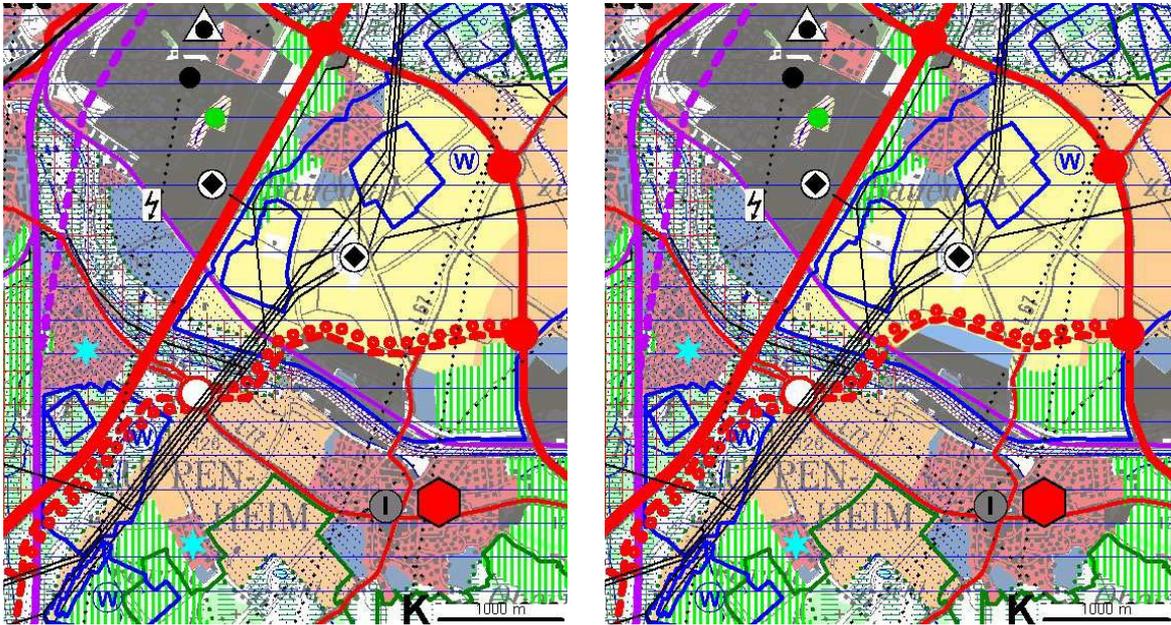
In der aktuellen Fassung dieses Planes ist der Bereich der geplanten Siedlungserweiterung als "schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft (Stufe II, G)" und ein kleiner Teilbereich als „Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen" dargestellt.

Die Entwicklungsachsen sollen u.a. ihre Gliederung durch Freiräume zwischen den Siedlungen im Verlauf der Achsen erhalten. Die Entstehung ungegliederter Siedlungsbänder soll verhindert werden. Wichtiger Bestandteil sind dabei regionale Grünzüge und Grünzäsuren zwischen den Siedlungen.

Die geplante Ortsumgehung Rastatt-Kuppenheim ist als freizuhaltende Trasse für den Neubau einer Straße für den übergeordneten Verkehr (B3 neu) dargestellt.

Gleichzeitig wird die östlich der L 67 anschließende Fläche als "regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung" ausgewiesen. Die Fläche zwischen

dieser Siedlungserweiterung und dem bestehenden westlichen Ortsrand von Bischweier wird als „Grünzäsur“ dargestellt.



Auszug aus der bestehenden und der geplanten Raumnutzungskarte des Regionalplanes

Die mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2015 geplante Nutzung widerspricht somit der Darstellung im aktuellen Regionalplan. Gleichwohl werden die genannten und im Strukturplan dargestellten Ziele der Regionalplanung beachtet. So soll die Ausweisung der geplanten Siedlungsfläche einher gehen mit der Herausnahme der Fläche östlich der L 67 aus der geplanten zukünftigen Siedlungsentwicklung der Stadt Kuppenheim. Dadurch kann die im Regionalplan dargestellte Grünzäsur zwischen Kuppenheim und Bischweier dauerhaft verbreitert und somit in seiner Funktion gestärkt werden. Die freizuhaltende Fläche für die Trasse der B3 neu wird um etwa 300 m nach Norden verschoben und soll zukünftig direkt an die geplante Industriegebietserweiterung anschließen.

Parallel zur Fortschreibung des FNP wird der Regionalplan entsprechend angepasst werden. Die geplante Entwicklung entspricht grundsätzlich den genannten regionalplanerischen Zielen, deren Darstellung im Siedlungsstrukturplan entsprechend anzupassen sind.

Mit Datum vom 22./23.10.2008 wurde zwischen dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein, dem Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim und der Stadt Kuppenheim ein raumordnerischer Vertrag zur regionalplanerischen Absicherung des Vorhabens abgeschlossen.

3 KONKRETE ERFORDERLICHE ÄNDERUNGEN DES FNP 2015

Zur Realisierung der konkreten Gewerbeansiedlung und zur Sicherung des Bedarfs an zukünftigen gewerblich genutzten Bauflächen sind die im Folgenden genannten Änderungen erforderlich. Diese werden mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim auf den Weg gebracht.

- Die Siedlungsfläche nördlich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes „Altwasser, Lochacker, Ober Eichel“ wird erweitert. Das geplante Gebiet wird östlich durch die Landstraße 67 begrenzt. Das Gebiet kann direkt erschlossen werden und bildet gemeinsam mit dem bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet den zukünftigen Ortsrand der Stadt Kuppenheim.
- Auf die im Regionalplan und rechtskräftigen FNP östlich der L 67 ausgewiesenen Siedlungsfläche wird verzichtet und die bestehende Grünzäsur zwischen Kuppenheim und Bischweier um diese Fläche erweitert. Durch diese Änderung wird die Siedlungsfläche konzentriert und bauliche Anlagen zusammengefasst. Sowohl aus städtebaulichen als auch aus ökologischen Gesichtspunkten ist die Änderung der Siedlungserweiterung vorteilhaft. Gleichzeitig kann die Zersiedlung einer bestehenden Grünzäsur verhindert werden.
- Die bisherige, im Regionalplan und im FNP dargestellte Freihaltetrasse für die B3-Neu Trasse (Ortsumgehung Rastatt/Kuppenheim) verläuft durch das projektierte Gewerbegebiet nördlich des vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiets "Altwasser, Lochacker, Ober Eichel". In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Landratsamt Rastatt soll die Trasse der B3-Neu ca. 300 m in Richtung Norden verschoben werden. Durch diese Verschiebung wird auch die Trasse östlich der L 67 bis zum Anknüpfungspunkt an die B 462 entsprechend nach Norden verschoben. Die zwei Ankerpunkte "Anschluss an die B 462 bei der Firma Kronospan" sowie die "Überquerung der Murg westlich des Motoballgeländes" bleiben bestehen. Die Linienführung der Trasse zwischen diesen beiden Punkten wird entsprechend verändert werden. Es treten keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der weiteren Planung und hinsichtlich der zu erwartenden Kosten für die B 3 neu Trasse ein.
- Derzeit kreuzt die Kreisstraße 3715 von Kuppenheim nach Rauental das Gebiet der geplanten Siedlungserweiterung. Diese Kreisstraße wird im Einvernehmen mit den Nachbarkommunen und dem Landratsamt Rastatt innerhalb des Plangebietes aufgehoben und zurückgebaut. Die Notwendigkeit der Anbindung der K 3715 an die L 67 wird derzeit mit der Nachbarkommune Rastatt abgestimmt. Wird auf die K3715 nicht verzichtet, erfolgt deren Anbindung an die Landstraße L67 über die geplante Trasse der B3-Neu.
- An die bestehende Trasse der Murgtalbahn wird ein neuer Anschluss in das geplante Siedlungsgebiet vorgesehen und die Trasse entsprechend im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan als geplante Bahnanlage dargestellt.
- Im FNP werden die Trassen von zwei durch das geplante Siedlungsgebiet verlaufenden Leitungen (20 kV- Doppelfreileitung der ENBW und Fernwasserleitung DN 400 der Stadtwerke Gaggenau DN 400) dargestellt. Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Siedlungserweiterungsfläche ein erdverlegtes 20kV-Doppelkabel der ENBW sowie eine Glasfaserleitung der Fa. Level 3 und eine Leitung der

Deutschen Telekom, die im Zuge der geplanten Bauvorhaben verlegt werden müssen.

Derzeit wird mit den Versorgungsunternehmen geprüft, die 20kV-Freileitung zukünftig als Erdkabel gemeinsam mit der Fernwasserleitung und dem Glasfaserkabel in einem Stufengraben in dem bestehenden Feldweg zwischen dem geplanten Siedlungserweiterungsgebiet und dem bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet „Altwasser, Lochacker, Ober Eichert“ zu verlegen. Die derzeit im Straßenraum der K 3715 verlaufenden Leitungen (20kV-Doppelkabel sowie die Leitung der Telekom) werden ebenfalls in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen verlegt.

Plandarstellung FNP und 1. Fortschreibung

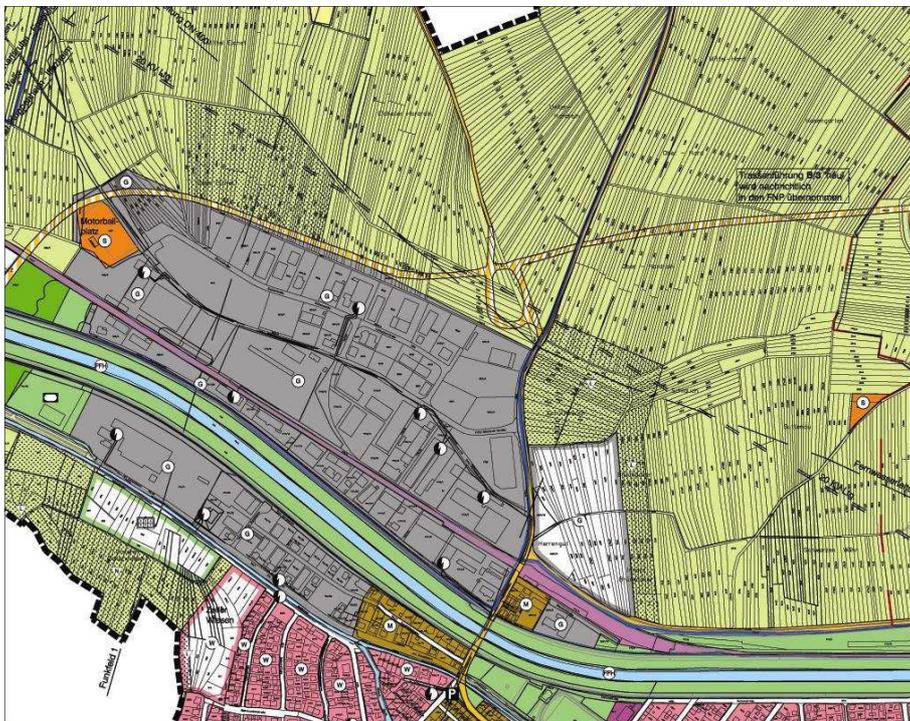


Abb.: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim

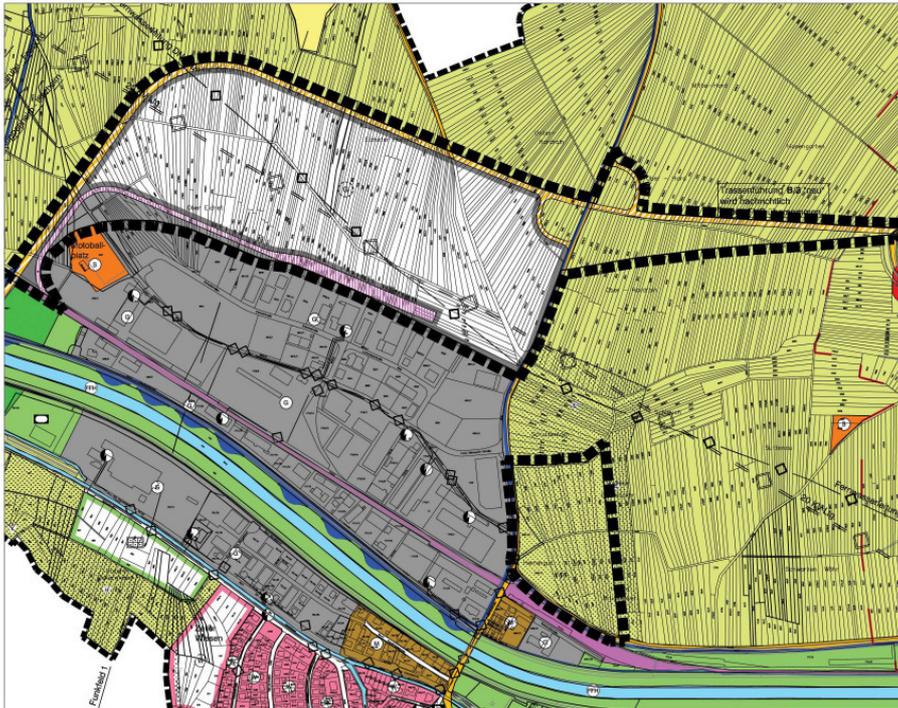


Abb. Ausschnitt aus dem Entwurfsplan zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim mit Darstellung der Fortschreibungsbereiche (gestrichelte Linie)

4 1. FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES 2015

Begleitend zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim wird hier für die räumlich begrenzten Änderungsbereiche eine 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes 2015 durchgeführt. Eine gesamtheitliche Fortschreibung des Landschaftsplanes erfolgt hingegen erst mit einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2015.

Bereich Herrenacker

Bisherige Planung im Landschaftsplan 2015

Im Landschaftsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim zum Flächennutzungsplan wird das Gewann Herrenacker, das zukünftig aus der geplanten Siedlungsentwicklung herausgenommen wird, als Vorrangfläche bzw. wertvolle Fläche für die einzelnen Schutzgüter bewertet.

In der Leitziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes wird dieser Bereich im südlichen Teil als Fläche zur „Erhaltung und Pflege des kleinteiligen Nutzungsmosaiks von Streuobst, Acker, Grünland und Wiesen“ und im nördlichen Teil als Fläche zur „Erhaltung und Entwicklung des landschaftsprägenden Streuobstbaus“ dargestellt. In der Verträglichkeitsuntersuchung zur ursprünglich geplanten Siedlungsnutzung wird das Gebiet Herrenacker als ökologische Vorrangfläche bzw. wertvolle Fläche gewertet.

Planung in der 1. Fortschreibung Landschaftsplan 2015

Mit der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2015 und des Landschaftsplanes 2015 bleibt diese Fläche als landwirtschaftliche Fläche und wichtige Grünzäsur dauerhaft erhalten. Somit kann diese Fläche, wie die in den Leitzielen des Landschaftsplanes dargestellten Umgebungsflächen, zukünftig als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen und dauerhaft wichtige ökologische Funktionen übernehmen.

Für die bestehenden Ackerflächen wird vorgeschlagen, Bewirtschaftungsregeln aufzustellen und die Entwicklung der Erholungseignung angeregt. Insbesondere die Pflege von Streuobstbrachen sowie die teilweise Anlage und Ergänzung von Baumreihen wird vorgeschlagen.

Geplante Siedlungserweiterung in der 1. Fortschreibung des FNP

Bisherige Planung im Landschaftsplan 2015

Die Fläche der geplanten Siedlungserweiterung nördlich des bestehenden Bebauungsplanes „Altwasser, Lochacker, Ober Eichel“ wird in der Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes 2015 als Bereich zur „Erhaltung und Entwicklung des landschaftsprägenden Streuobstes“ und in einem nordöstlichen Teilbereich als Fläche zur „Erhaltung und Pflege des kleinteiligen Nutzungsmosaiks von Streuobst, Acker, Grünland und Wiesen“ dargestellt. Die Wertigkeit der Fläche entspricht der Bewertung der bisher geplanten Siedlungserweiterungsfläche Herrngut und wird als Vorrangfläche bzw. wertvolle Fläche für die einzelnen Schutzgüter bewertet.

In der Maßnahmenliste für diesen Bereich wird die Entwicklung der Streuobstbestände und die Erhaltung und Entwicklung sonstiger Biotopstrukturen genannt. Für die bestehenden Ackerflächen wird vorgeschlagen, Bewirtschaftungsregeln aufzustellen und die Entwicklung der Erholungseignung angeregt. Als konkrete Maßnahme wird die Pflege von Streuobstbrachen sowie die teilweise Anlage und Ergänzung von Baumreihen für das Gebiet genannt.

Planung in der 1. Fortschreibung Landschaftsplan 2015

Der bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Bereich wird zukünftig als geplante Siedlungserweiterungsfläche ausgewiesen. Für den geplanten Siedlungserweiterungsbereich werden folgende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen:

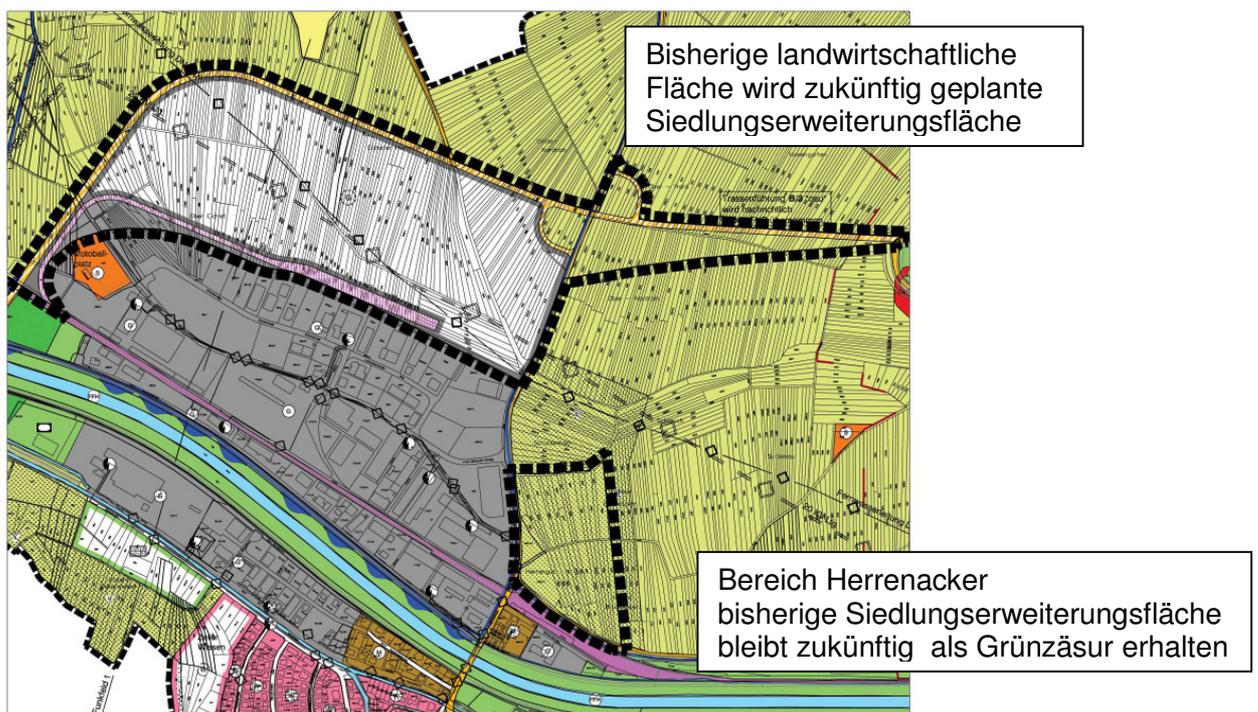
- möglicher Erhalt von Streuobstbestand und sonstiger Biotopstrukturen in den Randbereichen
- Trennkanalisation mit Versickerung, Ausschließen von grundwassergefährdenden Betrieben
- Dachbegrünung
- intensive Durchgrünung (Fassade, Dach, Straßenraum)
- möglichst geringe Versiegelung
- sorgsamer Umgang mit vorhandenem Mutterboden
- Ortsrandeingrünung

Es ist zu erwarten, dass diese Maßnahmen innerhalb der Siedlungsfläche nicht ausreichen werden, um die entstehenden Eingriffe auszugleichen. Es werden geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Gebietes erforderlich werden, die im Umweltbericht zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Hardrain präzisiert werden (siehe Kapitel 5.1).

Trassenverschiebung der B3-Neu

Die freizuhaltende Fläche für die Trasse der B3-Neu wird um etwa 300 m nach Norden an den nördlichen Rand der geplanten Siedlungserweiterung verschoben. Dabei bleiben die zwei Ankerpunkte "Anschluss an die B 462 bei der Firma Kronospan" sowie die "Überquerung der Murg westlich des Motoballgeländes" unverändert gegenüber der Darstellung im FNP 2015 bestehen.

Durch die Verschiebung der Trasse ergeben sich keine grundlegenden Veränderungen in der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes. Die zerschneidende Wirkung sowie die sonstige Wirkung bleibt unverändert bestehen. Die Auswirkungen sind mit der zukünftigen konkreten Straßenplanung darzustellen.



Ausschnitt aus der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes 2015 mit Darstellung der für die Fortschreibung des Landschaftsplanes 2015 relevanten Bereiche

Bebauungsplanverfahrens zur geplanten Siedlungserweiterung wird ein detaillierter Umweltbericht erstellt (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Dabei wurden im Vorfeld verschiedene Standortvariantenuntersuchungen zur möglichen Gewerbeansiedlungen durchgeführt (vergleiche Kapitel 2.3), aus dessen Bewertung die Lage der geplanten Siedlungserweiterung resultiert.

Die ersten Ergebnisse aus Voruntersuchungen und tierökologischen Übersichtsbegehungen wurden für die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Behördenbeteiligung sowie den Scopingtermin herangezogen.

Entsprechend den Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und des Scopingtermines wurde der Untersuchungsrahmen für sämtliche relevanten Gutachten auf die gesamte Fläche der FNP-Fortschreibung und deren Randbereiche als Pufferflächen ausgedehnt und der Entwurf des Umweltberichtes erarbeitet (siehe Anlage), in dem die Auswirkungen der Fortschreibung dargestellt werden.

Die Gutachten liegen als Anlage dem Umweltbericht bei (Gutachten im Einzelnen: Untersuchung über Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Falter sowie vegetationskundliche Erhebungen: Büro für Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle, Köngen 2008; Untersuchung über Haselmausvorkommen: Institut für Feldbiologie und Taxonomie/ Dr. M. Stauss; Untersuchung über Holzkäfer: Dipl. Biol. C. Wurst; Untersuchung über Wildbienen: Institut für Biologie und Naturschutz/ Dr. Westrich). Ferner wurde das hydrogeologische Gutachten (GHJ Ingenieurgesellschaft für Geo- und Umwelttechnik, Karlsruhe 2008) auf den großräumigen Untersuchungsrahmen ausgeweitet, um mögliche Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet zu untersuchen.

5.1.1 Untersuchung der Schutzgüter und deren Empfindlichkeit

Im Umweltbericht werden die einzelnen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Flora und Fauna (Arten und Biotope), Landschaftsbild und Erholung sowie die Schutzgüter Mensch und Kultur bzw. Sachgüter betrachtet.

Beim **Schutzgut Boden** sind die Wert gebenden Funktionen die Eigenschaft als Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf, als Standort für Kulturpflanzen sowie die Filter- und Pufferfunktion. Der Umweltbericht stellt für das Schutzgut Boden eine mittlere Wertigkeit bei Ackerflächen und einer mittleren bis hohen Wertigkeit bei Streuobstflächen fest.

Das **Schutzgut Wasser** wird im Umweltbericht in die Stufe mittlere bzw. mittlere bis hohe Wertigkeit eingeordnet (Ackerflächen / Streuobstflächen). Die Lage des Siedlungserweiterungsgebietes in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Nr. 216047 für das Einzugsgebiet der Wasserwerke „Kuppenheim und Muggensturm“ der Stadt Gaggenau sowie „Rauental“ der Stadtwerke Rastatt erfordert, auf dieses Schutzgut besonderes Augenmerk zu legen. Sowohl das hydrogeologische Gutachten als auch der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Vorhaben im Plangebiet zu erwarten sind. Voraussetzung hierzu ist die Einhaltung der geltenden technischen Anforderungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Versickerung des anfallendem Niederschlagswasser im Plangebiet ist laut Gutachten unter Einhaltung entsprechender Vorgaben gut möglich. Für die westliche Siedlungserweiterungsfläche außerhalb des Bebauungsplanes Hardrain kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass es durch die zu erwartenden Geländemodellierungen (zu erwartende Auffüllungen zur Einebnung der Fläche) zu einer Verbesserung des Grundwasserschutzes kommt.

Das **Schutzgut Klima** wird im Umweltbericht mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen in Ackerflächen bzw. mittleren bis hohen Empfindlichkeit in Streuobstflächen bewertet. Im Ergebnis sind jedoch nach Einschätzung des Umweltberichtes keine wesentlichen Änderungen der lokalklimatischen Verhältnisse bedingt durch die Siedlungserweiterung zu erwarten. Lediglich in der direkten Umgebung des Plangebietes sind Einschränkungen der Kaltluftströmungen über bestehenden Freiflächen zu erwarten.

Das **Schutzgut Arten und Biotope** wird im Umweltbericht insgesamt in die Stufe mittlere (Ackerflächen) bzw. mittlere bis hohe Wertigkeit (Streuobstflächen) eingeordnet. Da im geplanten Siedlungserweiterungsbereich keine natürlichen Vorkommen von rückläufigen, gefährdeten oder geschützten **Pflanzenarten** nachgewiesen wurden, sind keine unmittelbaren Maßnahmen zur Schadensminderung oder Vermeidung notwendig. Durch die Erweiterung werden keine Wuchsplätze von „streng“ oder europarechtlich geschützten Pflanzenarten zerstört. Verbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG (Zerstörungsverbot) werden somit nicht verletzt.

Im Hinblick auf die **Fauna** wurden im Untersuchungsraum im Jahr 2008 Untersuchungen zum Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien, Tagfaltern, ausgewählten Holzkäferarten sowie Übersichtsbegehung zur Abschätzung von Habitatpotentialen für die Haselmaus und Wildbienen durchgeführt.

Als Ergebnis der Untersuchung des Büros für Tier- und Landschaftsökologie Dr. Deuschle (s. Anlage zum Umweltbericht) ist festzustellen, dass durch die Planung für die untersuchten Artengruppen naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume betroffen sind. Betroffen sind landesweit rückläufige, gefährdete und stark gefährdete Arten sowie nach BNatSchG geschützte Arten. Das Vorhaben führt bei zahlreichen Brutvogelarten, Reptilien, Tagfaltern, Wildbienen und Holzkäfern zu Lebensraumverlusten und bei weiteren Vogelarten (Nahrungsgästen, Durchzügler) und bei Fledermäusen zu Funktionsverlusten von Jagd- und Rasthabitaten.

Durch geeignete Maßnahmen wie die vorgezogene Anlage von Habitatsflächen z.B. für die Zauneidechse mit der bereits erfolgten Umsiedlung von Individuen und Ersatz für regelmäßig genutzte Neststandorte durch Ausbringen geeigneter Nisthilfen können unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert und Individuenverluste streng geschützter Arten weitgehend ausgeschlossen werden.

Die verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich bei den national oder europarechtlich geschützten Arten der untersuchten Tiergruppen nicht negativ auf den Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulationen aus. Funktionsmindernde Auswirkungen im geplanten Siedlungserweiterungsgebiet können durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert werden. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt. Somit werden Verbote nach § 42 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) voraussichtlich nicht verletzt. Für den streng geschützten Körnerbock sind diesbezüglich abschließende Aussagen erst nach Abschluss der Untersuchung (nach dem Laubfall) möglich.

Das **Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und Erholung** wird im Umweltbericht mit einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen bewertet. Dazu tragen die im Siedlungserweiterungsgebiet bestehenden größeren zusammenhängenden landwirtschaftlichen Fläche mit mittlerem Streuobstanteil und

bestehenden Gehölzen zur Ortsrandeingrünung bei. Im westlichen Erweiterungsgebiet erhöht sich der Anteil an Streuobstflächen gegenüber den Ackerflächen.

Die Vielfalt des Nutzungsmosaiks spiegelt sich auch bei der Erholungsnutzung wieder. Die Flächen dienen als Naherholungsflächen in Stadtrandnähe, wobei sich die Kreis- und die Landesstraße sowie die Strom-Freileitungen negativ auswirken. Im gesamten Untersuchungsgebiet macht sich der teilweise sehr pflegebedürftige Zustand der Flächen bemerkbar. Dieser Umstand wirkt sich negativ auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes aus.

Als **Sachgüter** werden die Kreisstraße 3715, die Feldwege, die Streuobstbestände, die Baumschulwaren und verschiedene Versorgungsleitungen (zwei 20-kV Leitungen, Fernwasserleitung, Glasfaser und Telekomleitung) benannt.

Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Zusammenfassend kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass der Naturraum aufgrund seiner Eignung und Vielfalt eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen aufweist.

5.1.2 Ergebnis der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung - Kompensation

Nach den Ergebnissen des Umweltberichtes sind die größten Auswirkungen beim **Schutzgut Wasser** zu erwarten. Hierzu sind in der nachfolgenden Bauleitplanung umfangreiche Vorgaben zu erarbeiten und Festsetzungen zu treffen.

So ist das Grundwasser während der Bauphase und im späteren Betrieb vor Verunreinigungen zu schützen. Die Entwässerung wird im Trennsystem erfolgen. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser soll dezentral über Versickerungsmulden sowie Retentions- und Versickerungsbecken über belebte Bodenzonen versickert werden. Der Eingriff in das Schutzgut Wasser kann somit soweit machbar vermieden oder minimiert werden.

Der zweithöchste Eingriff ist beim **Schutzgut Arten und Biotope** zu verzeichnen. Durch die geplante Siedlungserweiterung ist mit einer Veränderung und Beseitigung von Lebensräumen und Vegetationsstrukturen zu rechnen.

Mittlere Beeinträchtigungen sind bei den **Schutzgütern Klima/ Luft, Mensch, Landschaftsbild und Erholung** sowie **Boden** zu erwarten. Kulturgüter sind bisher keine bekannt.

Die zu erwartenden Eingriffe können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Erweiterungsgebietes soweit machbar reduziert werden. Die Bilanzierung im Umweltbericht kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass externe Maßnahmen zur Kompensation erforderlich werden, die in den nachgeordneten Bauleitplanungsverfahren zu präzisieren sind. Vordringliches Ziel ist dabei, ökologisch sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen zu finden und hochwertige landwirtschaftliche Flächen zu schonen.

Im Umweltbericht werden hierzu Umsiedlungen von Zauneidechsen im Vorgriff auf konkrete Baumaßnahmen (im Zuge der Bauleitplanung für das Gebiet Hardrain bereits durchgeführt in Abstimmung mit dem Landratsamt und dem Regierungspräsidium

Karlsruhe) sowie Maßnahmen im Zuge des Bodenmanagements (Verbesserung von Böden durch Auftrag von Oberboden aus den Bauflächen) vorgeschlagen.

Flächenübergreifend wird die Entwicklung einer Streuobstinitiative vorgeschlagen, die ausgestattet mit aus den Ausgleichsdefiziten ermittelten Geldwerten in Abstimmung mit dem Landratsamt langfristig die Sicherung, Entwicklung und Pflege von Streuobstflächen gewährleisten kann.

5.2 Agrarstrukturelle Belange

Im Plangebiet sind derzeit kleinflächige landwirtschaftliche Flächen, die im Regionalplan als „schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft Stufe II“ bewertet werden. Es handelt sich dabei überwiegend um als Streuobstwiesen (in erheblichen Teilen in sehr schlechtem Pflegezustand), Wiesen und Brachen in unterschiedlichster Form, Grabeland sowie als Acker genutzte Flächen. Die Flächen sind größtenteils extensiv bewirtschaftet, in Teilen sogar aufgelassen. Existenzgefährdungen durch die Inanspruchnahme der Flächen für Bebauung sind nicht zu erwarten.

Gleichzeitig wird auf die im rechtskräftigen FNP östlich der L 67 ausgewiesene Siedlungsfläche verzichtet, die somit dauerhaft als landwirtschaftliche Fläche erhalten bleibt. Um eventuelle negativen Auswirkungen für betroffene Grundstückseigentümer oder Nutzer zu vermeiden, besteht im Zuge der Bodenordnung die Möglichkeit, Ausweichflächen in der Umgebung oder in erst später benötigten Teilbereichen zu erhalten.

Mit der Fortschreibung werden somit agrarstrukturelle Belange nur in unerheblichem Maße betroffen.

5.3 Lage in einem Überschwemmungsgebiet

In der aktuellen Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg wird das Plangebiet als Fläche dargestellt, die im Falle eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses zumindest teilweise überschwemmt wird. Da die fachtechnische Abgrenzung in der Gefahrenkarte an sich bereits den gesetzlichen Schutz bewirkt, befindet sich das Plangebiet teilweise auch ohne zusätzliche Überschwemmungsgebietsverordnung faktisch und rechtlich innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Grundsätzlich ist in Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten nur zulässig, wenn die entsprechenden, im Wasserhaushaltsgesetz genannten Anforderungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erfüllt sind. Neue Baugebiete in Überschwemmungsgebieten sind daher nach § 31b Abs. (4), Satz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beurteilen. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn alle im § 31b Abs. (4), Satz 2 WHG genannten Bedingungen erfüllt sind. Der Nachweis obliegt dabei dem Planungsträger (Stadt Kuppenheim).

Alternativ kann durch entsprechende Maßnahmen wie Dammertüchtigungen an den Breschenpunkten 8.16, 8.18 und 8.19 der Vorhabensbereich vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis geschützt werden. Dadurch gilt der Bereich nicht mehr als Überschwemmungsgebiet nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 WG BW. Vorschläge zur Umsetzung der Dammertüchtigung wurden durch die Stadt Kuppenheim an das Regierungspräsidium übermittelt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2, teilte mit Schreiben vom 10.11.2008 mit, dass die Vorschläge zur Dammertüchtigung für das Plangebiet einen 100-

jährlichen Hochwasserschutz gewährleisten. Damit stünde § 78 a Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg der Bauleitplanung nicht entgegen.

Beide Varianten ermöglichen die Umsetzung der geplanten Vorhaben.

6 VERFAHRENSVERMERKE

Der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim hat in seiner Sitzung vom 30.06.2008 ein förmlicher Beschluss für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2015 herbeigeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 3.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung für den Vorentwurf der Fortschreibung erfolgte in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 23.07.2008.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung für den Vorentwurf der Fortschreibung erfolgte in Form eines Scopingtermins am 28.07.2008.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim erfolgte am 30.09.2008.

Vom 13.10.2008 bis 13.11. 2008 wurde die Planung öffentlich ausgelegt und parallel hierzu Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Am 18.11.2008 behandelte die Verbandsversammlung die Anregungen der Offenlage und fasste den Wirksamkeitsbeschluss.

Vom 19.12.2008 bis 19.01.2009 erfolgte eine erneute Offenlage des Entwurfs der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2015 aus formellen Gründen. Weitere Anregungen gingen in diesem Zeitraum keine ein.

Am 27.01.2009 fasste die Verbandsversammlung erneut den Wirksamkeitsbeschluss.

Karsten Mußler

Verbandsvorsitzender des Nachbarschaftsverbandes
Bischweier-Kuppenheim